Nr.: 7/2022

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gaiberg

am 27. Juli 2022

Verhandelt: Gaiberg, den 27. Juli 2022, 19:00 Uhr

Anwesend:

1. Vorsitzende: Bürgermeisterin Petra Müller-Vogel

2. Gemeinderäte: Dr. Arnold, Alexia

Dr. Hennrich, Hans Jürgen

Klingmann, Gisela Dr. Mühleisen, Martin

Müller, Manfred Müller, Uwe Schuh, Eric

Senghas, Gunther Volkmann, Matthias Wallenwein, Jochen

3. Schriftführerin: Hauptamtsleiterin Lena Grabenbauer

4. Beamte, Angestellte: Hauptamtsleiterin Lena Grabenbauer

Nach Eröffnung der Sitzung stellt die Vorsitzende fest, dass durch Schreiben vom 19. Juli 2022 ordnungsgemäß geladen worden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung wurde am 22. Juli 2022 in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 29/2022 bekannt gemacht.

Das Kollegium ist beschlussfähig, weil 11 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: Sauerzapf, Dieter und Kick, Boris

nicht beurlaubt, oder aus anderen Gründen: -/-

zu Urkundspersonen wurden ernannt: Gemeinderat Schuh

Gemeinderat Senghas

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 27. Juli 2022 um 19.00 Uhr im "BürgerForum Altes Schulhaus"

Tagesordnung

- 1. Kenntnisnahme des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 6/2022 vom 29. Juni 2022
- 2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2022
- 3. Bürgerfragestunde
- 4. Zuschuss zur Gaiberger Kerwe
- 5. Änderung Bebauungsplan "Ortszentrum Teil I" Aufstellungsbeschluss, Entwurfsbilligung, Auslegungsbeschluss
- Interkommunale Zusammenarbeit Auftragsvergabe zur Durchführung einer Machbarkeits- und Potentialstudie über die Zusammenlegung der Bauhöfe Bammental, Gaiberg und Wiesenbach
- 7. Erhöhung der Kindergartenbeiträge
- 8. Erhöhung der Kernzeitgebühren
- 9. Beauftragung von Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Areal "Südlich der ev. Kirche"
- 10. Antrag auf Befreiung zur Errichtung eines Pools im Garten auf dem Flst. 2370, Panoramastraße 17
- 11. Annahme von Spenden
- 12. Jahresabschluss 2020 mit Rechenschaftsbericht
- 13. Bekanntgaben der Verwaltung
- 14. Fragen und Anträge der Gemeinderäte*innen

1. Kenntnisnahme des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 6/2022 vom 29. Juni 2022

Beschluss

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung Nr. 6/2022 vom 29. Juni 2022 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2022

- Kenntnisnahme des Protokolls
- Der Gemeinderat hat über einen Stundungsantrag entschieden.

3. Bürgerfragestunde

Keine Fragen der Bürger.

4. Zuschuss zur Gaiberger Kerwe

Im Jahr 2019 fand letztmalig die Gaiberger Kerwe statt. Damals waren insgesamt über 80 Dienste von ehrenamtlichen Helfern zu leisten, die sich über drei Tage verteilten. Coronabedingt konnte 2020 und 2021 keine Kerwe stattfinden. In diesem Jahr ist wieder ein Event an zwei Tagen (Samstag und Sonntag) geplant. In vielen Bürgergesprächen ist die Kerwe Thema. Dieses Fest ist für viele Gaibergerinnen und Gaiberger elementar wichtig.

Die Gaiberger Kerwe ist eine Veranstaltung der Gemeinde Gaiberg. Ohne Vereine wäre sie jedoch nicht durchführbar. Die Gemeinde übernimmt und stellt den WC Wagen, zusätzlich wird die Müllentsorgung übernommen. Die eigentlichen Kosten müssen die mitwirkenden Vereine erwirtschaften. Am Beispiel der Einweihung der Ortsmitte zeigte sich, wie hoch diese, gerade in Zeiten steigender Preise durch den Ukraine Krieg und die Inflation, sind.

Hätte die Gemeinde nicht einen wesentlichen Teil der Kosten übernommen, wäre für die beteiligten Vereine kein Gewinn entstanden.

Aktuell beteiligen sich an der Gaiberger Kerwe der MGV und die Gaiberger Kerweborscht. Weitere Vereine haben Interesse bekundet.

Die Gaiberger Kewerborscht hat um einen Zuschuss seitens der Gemeinde gebeten. In den umliegenden Gemeinden (Mauer, Wiesenbach, Bammental) werden ebenfalls teils erhebliche Zuschüsse zur Kerwe bezahlt.

Die Verwaltung schlägt deshalb einen Zuschuss in Höhe von 1.000 € vor.

Bürgermeisterin Müller-Vogel stellt den Tagesordnungspunkt vor.

Beschluss

Der Gemeinderat gewährt zur Gaiberger Kerwe einen Zuschuss in Höhe von 1.000 €, die Mittel werden als überplanmäßig genehmigt.

- einstimmig -

5. Änderung Bebauungsplan "Ortszentrum Teil I" – Aufstellungsbeschluss, Entwurfsbilligung, Auslegungsbeschluss

Mit dem Bebauungsplan "Ortszentrum – Teil 1" erfolgte die städtebauliche Überplanung eines Teils des Ortskerns von Gaiberg mit dem Rathaus, der Schule, dem Kindergarten sowie einer Wohnbebauung an der Pfarrgasse. Der Bebauungsplan wurde 1996 rechtswirksam.

Der Kindergarten "Bergnest" in der Straße In den Petersgärten ist hinsichtlich seiner Kapazitäten ausgelastet und weist darüber hinaus einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Nachdem sich die ursprünglich angedachte Sanierung und Erweiterung als nicht wirtschaftlich herausgestellt hat, soll der bestehende Kindergarten abgebrochen und durch einen größeren Neubau für insgesamt sechs Gruppen ersetzt werden.

Für den Kindergarten hat das Architekturbüro O2R, Sinsheim inzwischen ein Konzept entwickelt. Dieses sieht einen Neubau östlich des bestehenden Gebäudes vor. Die Fläche des Bestandsgebäudes soll nach Abriss zur Freifläche des neuen Kindergartens umgestaltet werden. Der Neubau wird in den Hang integriert und weist zwei bzw. drei Geschosse sowie ein Pultdach auf.

Auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes kann dieser Neubau jedoch nicht umgesetzt werden, da die hierfür vorgesehene Gemeinbedarfsfläche wie auch das Baufenster überschritten werden. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes umfasst vollumfänglich die Flurstücke 51/4, 51/5 und 402. Der Geltungsbereich der Urfassung des Bebauungsplanes wird hierdurch nicht verändert. Aus dem beiliegenden Lageplan sind der Geltungsbereich sowie der Änderungsbereich ersichtlich.

Wesentliche Inhalte der Änderung

Mit der 1. Änderung wird an der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kinderbetreuung festgehalten, die Fläche wird jedoch auf das für den Neubau des Kindergartens erforderliche Maß ausgeweitet. Ebenso werden die Baugrenzen angepasst, sodass das geplante Vorhaben realisiert werden kann.

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung waren die Vorgaben des bisherigen Bebauungsplanes nicht eindeutig. Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Klarstellung: Überbaubare Grundfläche 1.200 m², Gebäudehöhe ab festgesetzter Bezugshöhe 11,0 m. Die bisher vorgegebene offene Bauweise wird in die 1. Änderung übernommen.

Zur Gestaltung des Gebäudes werden weiterhin nur wenige Vorgaben getroffen, da davon auszugehen ist, dass für den Kindergarten eine angemessen architektonisch ansprechende Planung vorgelegt wird. Lediglich bezüglich der Dachform werden Flach-, Pult- oder Satteldächer vorgegeben.

Wahl des Verfahrens und Verfahrensablauf

Die Urfassung des Bebauungsplanes ist bereits vollständig umgesetzt, Vorhaben können auf dieser Grundlage genehmigt werden. Mit der vorliegenden Planung erfolgt ausschließlich eine Anpassung der Bauflächen sowie der Baufenster. Als Maßnahme der Innenentwicklung kann die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Die unter § 13a Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen sind erfüllt. Damit entfällt das Erfordernis einer Umweltprüfung sowie einer frühzeitigen Beteiligung.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan eingeleitet. Dieser Beschlussvorlage ist ein Bebauungsplanentwurf des Planungsbüros

Lars Petri Stadtplanung beigefügt. Dieser Entwurf wurde mit dem o.g. Architekturbüro inhaltlich abgestimmt. Nach Billigung dieses Entwurfs durch den Gemeinderat kann der Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Parallel werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Träger öffentlicher Belange angehört. Die eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet und dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt zur Abwägung vorgelegt.

Hauptamtsleiterin Grabenbauer stellt den Tagesordnungspunkt vor.

Gemeinderat Senghas weist darauf hin, dass in der Sitzungsvorlage von einer Grundfläche von 1.000 m² die Rede sei, wogegen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans 1.200 m² aufgeführt wären. Frau Grabenbauer teilt mit, dass es sich hierbei um einen Tippfehler in der Vorlage handle.

Gemeinderätin Klingmann fragt, von wo aus die maximale Gebäudehöhe gemessen werde. Laut Bebauungsplan (Nr. 1.2.2) bemesse sich die Gebäudehöhe von der festgesetzten Bezugshöhe im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans, so Hauptamtsleiterin Grabenbauer.

Auf die Frage von Gemeinderat Dr. Mühleisen, weshalb die Spielplatzfläche in die Änderung mit einbezogen würde, antwortet Grabenbauer, dass dies an der Flurstückszuteilung liege – angeschnittene Flurstücke sollten vermieden werden.

Beschluss

- Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ortszentrum – Teil 1, 1. Änderung" mit seinen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.
- Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes "Ortszentrum Teil 1, 1. Änderung" mit seinen örtlichen Bauvorschriften vom 13.07.2022.
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
- einstimmig -

6. Interkommunale Zusammenarbeit - Auftragsvergabe zur Durchführung einer Machbarkeits- und Potentialstudie über die Zusammenlegung der Bauhöfe Bammental, Gaiberg und Wiesenbach

Die Gemeinden Bammental, Gaiberg und Wiesenbach stehen vor der Überlegung die interkommunale Zusammenarbeit im Bauhofbereich auszubauen. Ausgehend von der Altersstruktur und der kleinen einzelnen Betriebsgrößen soll eine mögliche Verschmelzung der Einheiten untersucht werden. Mit der Zusammenlegung werden folgende Ziele verbunden:

- Steigerung der Arbeitgeberattraktivität
- Stärkung des Bauhof-Leistungsportfolios
- Nutzung gemeinsamer Bauhof-Infrastruktur

In der Machbarkeits- und Potentialstudie soll daher untersucht werden, welche organisatorischen und infrastrukturellen Ausgestaltungsvarianten es für einen gemeinsamen Bauhof gibt (z.B. verbleiben weiterhin noch Stützpunkte in den Ortschaften? Sollten einzelne Mitarbeiter weiterhin fest für "ihre" Gemeinde zuständig

sein?). Daneben soll untersucht werden, welche qualitativen und wirtschaftlichen Vorund Nachteile sich für die Gemeinden aus einer Zusammenlegung ergeben.

Die Studie soll auch die Frage nach der am besten geeigneten Rechtsform für einen gemeinsamen Bauhof beantworten - auch unter Berücksichtigung einer möglichen Umsatzsteuerbarkeit.

Zuletzt soll auch eine Investitionskostenberechnung für den gemeinsamen Bauhof am angedachten Standort durchgeführt werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Machbarkeits- und Potentialstudie werden die Gemeinden die Grundsatzentscheidung über eine Zusammenführung der Bauhöfe treffen. Eine sich daran anschließende Umsetzungsvorbereitung ist nicht Gegenstand dieses Projektes.

Das Hauptamt der Gemeinde Bammental hat hierfür bei insgesamt sechs Beratungsbüros Angebote angefordert. Zwei Angebote wurden eingereicht, hiervon wurde ein Angebot im Nachgang zur Angebotsfrist wieder zurückgezogen. Das verbleibende Angebot ist fristgerecht eingegangen, ist vollständig und erfüllt sämtliche inhaltlichen Anforderungen.

<u>Submissionsspiegel:</u>

BSL Management GmbH, 55131 Mainz	20.914,25 Euro
Bieter 2	zurückgezogen
Bieter 3	keine Kapazität
Bieter 4	keine Kapazität
Bieter 5	keine Kapazität
Bieter 6	keine Rückmeldung

Der genannte Angebotspreis bezieht sich auf die Gesamtberatungsleistung und wird mittels Einwohnerschlüssel auf die drei Gemeinden aufgeteilt.

Bammental	(6.600 EW)	11.407,77 Euro
Gaiberg	(2.400 EW)	4.148,28 Euro
Wiesenbach	(3.100 EW)	5.358,20 Euro

SUMME 20.914,25 Euro

Auf eine Angebotswertung im Rahmen des vorgegebenen Wertungsschemas konnte aufgrund der Angebotssituation verzichtet werden.

Die Fa. BSL Management GmbH ist ein bekanntes deutschlandweit tätiges Beratungsbüro für öffentliche Einrichtungen auf Kommunal- und Landesebene. Die Fa. BSL verfügt im Bereich Bauhöfe über zahlreiche Referenzprojekte für Kommunen ähnlicher Größenordnung.

Zusätzlich wurde das Angebot durch den planmäßigen Projektleiter seitens der Fa. BSL im (noch zu konstituierenden) Lenkungskreis vorgestellt. Seitens der Teilnehmer bestehen keine Zweifel an der angebotenen Leistung und der Leistungsfähigkeit von BSL.

Die Verwaltung schlägt vor, die Beratungsleistung zur Durchführung der Machbarkeitsund Potentialstudie an die Fa. BSL Management GmbH, Mainz zum anteiligen Angebotspreis i.H.v. 4.148,28 Euro zu vergeben. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse der beiden anderen Teilnehmergemeinden. Bürgermeisterin Müller-Vogel stellt den Tagesordnungspunkt vor.

Gemeinderat Dr. Hennrich teilt mit, dass er dem Beschluss nicht zustimmen könne, da seiner Ansicht nach die Studie unnötig sei und man diese zur Umsetzung der Zusammenlegung nicht benötige. Zudem sei er der Auffassung, dass bei einem Interkommunalen Bauhof die Stadt Neckargemünd dabei sein sollte.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Durchführung der Machbarkeits- und Potentialstudie an die BSL Management GmbH, Mainz zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 4.148,28 Euro.

- 10 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme (Gemeinderat Dr. Hennrich) -

7. Erhöhung der Kindergartenbeiträge

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit.

Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **3,9 Prozent.**

Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Wir haben ab Februar 2022 eine neue Beitragssatzung beschlossen, dabei wurde auch eine zusätzliche Betreuungsform mit aufgenommen. In den vergangenen Jahren wurden keine Beiträge erhöht, obwohl jährlich eine Empfehlung des Städte- und Gemeindetages an die Kommunen geht. Hier sieht die Verwaltung zukünftig dringenden Handlungsbedarf der Empfehlung zu folgen. Wir schlagen deshalb dem Gemeinderat vor, dass die Erhöhung von 3,9 % für das Kindergartenjahr 2022/2023 heute beschlossen werden soll.

Die Beiträge werden auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet, und stellen sich wie folgt dar:

§ 5 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) alt

Alle Werte auf volle Euro auf oder abgerundet			
Kinder ab 3 Jahren	VÖ *	GT* Kurz	GT* Lang
Regelbeitrag			
1 Kind-Familie	166,00€	239,00€	302,00€
Rabattierung auf den Regelbeitrag 20 %			
bei Familieneinkommen unter 70.000,00 €	133,00 €	191,00€	242,00€
Ermäßigungsstufe I 80 %			
2- Kind-Familie	133,00 €	191,00€	242,00€
Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	106,00€	153,00€	194,00€
Ermäßigungsstufe II 70 %			
3- Kind-Familie	116,00€	167,00€	211,00€
Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	93,00€	134,00 €	169,00€
Ermäßigungsstufe III 60 %			
4- und Mehrkind-Familie	100,00€	143,00€	181,00€
Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	80,00€	114,00€	145,00€

§ 5 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) neu

Alle Werte auf volle Euro auf oder abgerundet			
Kinder ab 3 Jahren	VÖ *	GT* Kurz	GT* Lang
Regelbeitrag			
1 Kind-Familie	172,00 €	248,00€	314,00€
Rabattierung auf den Regelbeitrag 20 %			
bei Familieneinkommen unter 70.000,00 €	138,00 €	198,00€	251,00€
Ermäßigungsstufe I 80 %			
2- Kind-Familie	138,00€	198,00€	251,00€
Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	110,00€	159,00€	202,00€
Ermäßigungsstufe II 70 %			
3- Kind-Familie	121,00 €	174,00€	219,00€
Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	97,00€	139,00€	176,00€
Ermäßigungsstufe III 60 %			
4- und Mehrkind-Familie	104,00€	149,00€	188,00€
Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	83,00€	118,00€	151,00€

Bürgermeisterin Müller-Vogel stellt den Tagesordnungspunkt vor.

Die Frage von Gemeinderat Volkmann, ob die Arbeitsgemeinschaft Kindergarten (mit Elternvertretung) involviert wurden, verneint Bürgermeisterin Müller-Vogel. Gemeinderat Volkmann hätte sich dies gewünscht.

Gemeinderat Schuh fragt nach dem Kostendeckungsgrad, welcher nach Aussage von Bürgermeisterin Müller-Vogel bei ca. 20 % liegt. Weiterhin regt Gemeinderat Schuh an, den Eltern zu erläutern, weshalb es zu einer Erhöhung kommt und gleichzeitig auch mitzuteilen, dass es sich hierbei lediglich um 1/5 der Kosten handelt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließ die Erhöhung der Kindergartengebühren um 3,9 %. Die Änderung der Satzung tritt ab dem 1. September 2022 in Kraft.

- einstimmig -

8. Erhöhung der Kernzeitgebühren

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit.

Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **3,9 Prozent.**

Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden.

Analog zum Kindergarten sollen auch die Kernzeitgebühren um 3,9 % erhöht werden. Die Anpassung der Satzung bzgl. der Einkommensstaffelungen soll im Herbst 2022 durch die Kämmerei neu berechnet werden, hier ist geplant wie im Kindergarten zu verfahren. Die Kernzeitgebühren wurden zuletzt am 01.09.2019 erhöht, weshalb die Verwaltung eine Erhöhung von 3,9 % vorschlägt.

Die Beiträge werden auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet, und stellen sich wie folgt dar:

§ 8 Gebührensätze der Schulkindbetreuung (alt)

(1) Folgende Benutzungsgebühren werden gestaffelt nach Familieneinkommen (Brutto) erhoben.

	Betreuungszeit Teilzeit	Betreuungszeit Mittelstufe	Betreuungszeit Vollzeit
	Bis zu 7	Bis zu 20	Bis zu 28
	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche
0 – 30.000 €	25,00 € mtl.	50,00 € mtl.	70,00 € mtl.
30.001 – 40.000 €	30,00 € mtl.	55,00 € mtl.	85,00 € mtl.
40.001 – 50.000 €	35,00 € mtl.	65,00 € mtl.	100,00 € mtl.
50.001 – 60.000 €	45,00 € mtl.	80,00 € mtl.	120,00 € mtl.
60.001 – 70.000 €	55,00 € mtl.	100,00 € mtl.	150,00 € mtl.
über 70.000 €	70,00 € mtl.	120,00 € mtl.	180,00 € mtl.

§ 8 Gebührensätze der Schulkindbetreuung (neu)

(1) Folgende Benutzungsgebühren werden gestaffelt nach Familieneinkommen (Brutto) erhoben.

	Betreuungszeit Teilzeit	Betreuungszeit Mittelstufe	Betreuungszeit Vollzeit
	Bis zu 7 Std./Woche	Bis zu 20 Std./Woche	Bis zu 28 Std./Woche
0 – 30.000 €	26,00 € mtl.	52,00 € mtl.	73,00 € mtl.
30.001 – 40.000 €	31,00 € mtl.	57,00 € mtl.	88,00 € mtl.
40.001 – 50.000 €	36,00 € mtl.	68,00 € mtl.	104,00 € mtl.
50.001 – 60.000 €	47,00 € mtl.	83,00 € mtl.	125,00 € mtl.
60.001 – 70.000 €	57,00 € mtl.	104,00 € mtl.	154,00 € mtl.
über 70.000 €	73,00 € mtl.	125,00 € mtl.	187,00 € mtl.

Bürgermeisterin Müller-Vogel stellt den Tagesordnungspunkt vor.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließ die Erhöhung der Kernzeitgebühren um 3,9 %. Die Änderung der Satzung tritt ab dem 1. September 2022 in Kraft.
- einstimmig -

9. Beauftragung von Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Areal "Südlich der ev. Kirche"

In der Sitzung im Juni wurde die Südbaden Immobilien zum Wettbewerbssieger des Investorenwettbewerbs bestimmt. Am 13.07. fand dann ein Abstimmungsgespräch mit ebendieser zum weiteren Vorgehen statt. Das Bebauungsplanverfahren soll zeitnah angestoßen werden. Dazu ist vorab die Einholung von Gutachten aus dem Bereich Artenschutz, Verkehr, Lärm und Boden nötig. Da die Untersuchungen teilweise jahreszeitenabhängig sind, sollen die Gutachten schnellstmöglich beauftragt werden um hier nicht viel Zeit zu verlieren. In Anbetracht der Sommerpause des Gemeinderates bittet die Verwaltung daher um die Ermächtigung, Angebote für die Gutachten einzuholen und diese zu beauftragen.

Die Kosten der Gutachten wird die Südbaden Immobilien übernehmen, eine entsprechende Übernahmeerklärung liegt vor. Es handelt sich daher um einen rein formellen Ermächtigungsbeschluss.

Bürgermeisterin Müller-Vogel stellt den Tagesordnungspunkt vor.

Auf die Frage von Gemeinderat Dr. Mühleisen, welche Gutachten notwendig seien, antwortet Müller-Vogel, dass Arten-, Verkehr-, Lärm- und Bodengutachten notwendig wären.

Gemeinderätin Dr. Arnold fragt, ob es möglich sei, dass die Gemeinde auf den Gutachterkosten sitzen bleibe, falls der Kaufvertrag nicht zustande käme. Die

Vorsitzende teilt mit, dass eine Kostenübernahmeerklärung der Südbaden Immobilien vorliege und diese unabhängig vom Kaufvertrag gelte.

Gemeinderat Wallenwein beantragt den Beschluss dahingehend abzuändern, dass die Gemeindeverwaltung ermächtigt werde, alle nötigen Gutachten einzuholen und zu beauftragen – unabhängig der in der Vorlage genannten, falls weitere notwendig sein sollten.

Beschluss

Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindeverwaltung, Angebote für alle nötigen Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet südlich der ev. Kirche einzuholen und die entsprechenden Gutachten zu beauftragen.
- einstimmig -

10. Antrag auf Befreiung zur Errichtung eines Pools im Garten auf dem Flst. 2370, Panoramastraße 17

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Links der Heidelberger Straße, 1. Änderung".

Folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist erforderlich:

Überschreitung der Baugrenze:

Nach § 23 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dürfen Gebäude und Gebäudeteile (z.B. Vordächer, Balkone, etc.) eine Baugrenze (soweit eine solche festgesetzt ist) nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Der hier gültige Bebauungsplan setzt eine Baugrenze fest (blaue Linie).

Nebenanlagen (worunter auch ein Pool fällt) sind nach Nummer 1.2.5 des Bebauungsplans nur im Baufenster zulässig. Außerhalb der Baugrenzen sind nach Nummer 1.3.1 des Bebauungsplans lediglich Garagen und Stellplätze zulässig.

Laut Bauvorlagen soll der Pool südöstlich unterhalb des Wohngebäudes außerhalb des Baufensters errichtet werden.

→ Befreiung erforderlich

Die Befreiung wurde beantragt und folgende Begründung angeführt:

"Ausreichend Grund für die Befreiung von der betreffenden Festsetzung besteht im vorliegenden Fall aber u.E. eindeutig:

- 1. Die nachbarschaftlichen Interessen sind gewahrt alle erforderlichen nachbarlichen Zustimmungen liegen vor und sind diesem Antrag auf Befreiung beigefügt. Die Nachbarn haben keinerlei Bedenken oder Einwände gegenüber diesem Projekt und haben dies in der beiliegenden Zustimmungserklärung auch schriftlich bestätigt.
- 2. Die Abweichung ist mit Sicherheit städtebaulich vertretbar, weil der Pool (nachdem die Baulücke in der Hecke wieder geschlossen ist) überhaupt nicht einsehbar ist, bzw. nur von 2 Nachbarn, wenn Sie in ihr Obergeschoss gehen und von dort aus

- dem Fenster schauen. Er hat keine Wände in die Höhe, eine Überdachung ist nicht geplant.
- 3. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung sind unseres Erachtens auch eindeutig nicht berührt, weil der Charakter des Gebietes in seiner Nutzung etc. keinesfalls verändert wird.

Ergänzend möchten wir aufführen, dass

- keine Überschreitung der mit dem Bebauungsplan zulässig versiegelten Fläche entsteht.
- wir vermuten, dass es Ziel des Bebauungsplan war, unkontrollierten Gebäudebau (in die Höhe) außerhalb des Baufensters zu verhindern, nicht aber Pools, die zu dem Zeitpunkt in den 80er Jahren im Außenbereich gar nicht gebaut wurden. Dies ergibt sich auch an den Vorgaben zu Dachformen etc. der zugelassenen Nebengebäude außerhalb des Baufenster. Mittlerweile sind private Pools eine weit verbreitete Nebenanlage.
- es andernfalls unverständlich wäre, warum in dem 75m Luftlinie entfernten, nahtlos anschließenden Neubaugebiet nun mit dem Bebauungsplan Schwimmbäder sogar mit Überdachung, also als echte Gebäude, außerhalb Baufenster per se zulässig sind.
- unser Baufenster als Anteil der Gesamtgrundstücksfläche sehr klein ist im Vergleich zu allen anliegenden Grundstücken und in direkter Umgebung.
- unsere Bitte ist, den positiven gesundheitlichen Aspekt gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zu berücksichtigen.
- es nach unserer Einschätzung auch in der Vergangenheit offensichtlich durch Befreiung genehmigte Nebenanlagen gegeben haben muss: mit Sicherheit auf unserem Grundstücke (siehe Windfang) aber vermutet eben auch Gebäude und Pools in Gaiberg/der Nachbarschaft."

Die Gemeindeverwaltung sieht die Voraussetzung zur Erteilung einer Befreiung nach § 31 BauGB nicht als gegeben an, da die Grundzüge der Planung durch die beantragte Befreiung berührt werden und es sich bei der Festlegung einer Baugrenze sowie der zulässigen Nebengebäude um tragende Festsetzungen eines Bebauungsplans handelt.

Hauptamtsleiterin Grabenbauer stellt den Tagesordnungspunkt vor.

Auf die Frage von Gemeinderat Dr. Hennrich, ob eine Garage in welcher ein Pool sei außerhalb des Baufenster zulässig wäre, antwortet Hauptamtsleiterin Grabenbauer, dass dies sicherlich ein Sonderfall wäre, welcher vom Baurechtsamt zu prüfen sei.

Gemeinderat Dr. Mühleisen merkt an, dass die Planunterlagen einen Grenzabstand von unter 2,50 m ausweisen würden und fragt, ob dies zulässig sei. Hauptamtsleiterin Grabenbauer antwortet, dass der Mindestgrenzabstand von 2,50 m bei baulichen Anlagen mit Außenwänden greife.

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben und stimmt der beantragten Befreiung zu.

- abgelehnt, 3 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen (Gemeinderätin Dr. Arnold, Gemeinderäte Dr. Mühleisen, Schuh, Wallenwein), 4 Enthaltungen (Gemeinderätin Klingmann Gemeinderäte Dr. Hennrich, Uwe Müller, Volkmann) –

11. Annahme von Spenden

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung danken den Spender*innen herzlich.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Spenden gemäß der Spendenliste an. - einstimmig -

12. Jahresabschluss 2020 mit Rechenschaftsbericht

Die Jahresrechnung auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) für das Haushaltsjahr 2020 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

1.	Erge	bni	srec	hnung
	gc	×111	0100	muung

1.1.	Summe der ordentlichen Erträge	5.245.100,40 €
1.2.	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-5.075.174,86 €
1.3.	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	+169.925,54 €
1.4.	Außerordentliche Erträge	19.000,00 €
1.5.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00€
1.6.	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	+ 19.000,00 €
1.7.	Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6)	+ 188.925,54€

2. Finanzrechnung

2.1.	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.124.300,42 €
2.2.	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.863.952,97 €
2.3.	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf der Ergebnisrechnung	+ 260.347,45€
	(Saldo aus 2.1 und 2.2)	
2.4.	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	567.312,05€
2.5.	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.616.021,59€
2.6.	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 1.048.709,54 €
2.7.	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 788.362,09 €
2.8.	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	39.356,28€
2.9.	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 79.898,86 €
2.10.	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	- 40.542,58 €
2.10.	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 40.542,58 €
		- 40.542,58 € - 828.904,67 €
	(Saldo aus 2.8 und 2.9)	·
2.11.	(Saldo aus 2.8 und 2.9) Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des	·
2.11.	(Saldo aus 2.8 und 2.9) Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 828.904,67 €
2.11. 2.12.	(Saldo aus 2.8 und 2.9) Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus haushaltsunwirksamen	- 828.904,67 €
2.11.2.12.2.13.	(Saldo aus 2.8 und 2.9) Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- 828.904,67 € 280,41 €
2.11.2.12.2.13.	(Saldo aus 2.8 und 2.9) Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	- 828.904,67 € 280,41 € 1.232.764,25 €
2.11.2.12.2.13.2.14.	(Saldo aus 2.8 und 2.9) Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	- 828.904,67 € 280,41 € 1.232.764,25 €

3. Bilanz

0.4		0.00.6
3.1.	Immaterielles Vermögen	0,00€
3.2.	Sachvermögen	16.760.330,55€
3.3.	Finanzvermögen	1.596.805,74 €
3.4.	Abgrenzungsposten	11.650,00 €
3.5.	Nettoposition	0,00€
3.6.	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	18.368.786,29 €
3.7.	Basiskapital	13.808.358,28 €
3.8.	Rücklagen	261.090,92 €
3.9.	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00€
3.10.	Sonderposten	3.760.979,07 €
3.11.	Rückstellungen	26.391,00 €
3.12.	Verbindlichkeiten	440.497,83 €
3.13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	71.469,19 €
3.14.	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	18.368.786,29 €

Die **Gesamtergebnisrechnung** schließt mit einem positiven ordentlichen Ergebnis in Höhe von 169.925,54 € und einem positiven Sonderergebnis in Höhe von 19.000,00 €. Damit liegt das positive Gesamtergebnis bei 188.925,54 €. Im Haushaltsplan war ein negatives Gesamtergebnis von 151.700 € ausgewiesen. Der Gemeinde Gaiberg ist somit die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs (und der Abschreibungen) gelungen. Die tatsächlichen Abschreibungen liegen mit rund 326.200 € etwas über dem Planansatz von rund 314.200 €. Diese Entwicklung ist jedoch darauf zurück zu führen, dass bei der Planerstellung die Vermögensbewertung und Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen war.

Die Gemeinde hat den Ressourcenverbrauch vollständig erwirtschaftet und kann darüber hinaus das Eigenkapital erhöhen. Dem Haushaltsgrundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit wird somit in 2020 vollumfänglich Rechnung getragen.

Die **Gesamtfinanzrechnung** schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung (sog. Cash-Flow) in Höhe von 260.347,45 €.

Bei den Investitionen wurden Ausgaben von rund 1,6 Mio. € getätigt. Insbesondere sind dies Auszahlungen für die Baumaßnahmen Ortsmittelpunkt, Rathaussanierung, Gewerbegebiet "Mäuerlesäcker/Fritzenäcker", Baugebiet "Oberer Kittel/Wüstes Stück", das neue Feuerwehr-fahrzeug, eine barrierefreie Bushaltestelle sowie die Erweiterung der Urnenstelen auf dem Friedhof.

Dem gegenüber stehen Einzahlungen in Höhe von rund 567.000 €, welche sich überwiegend aus Zuweisungen und Zuschüssen ergeben.

Der Saldo der Investitionstätigkeit beläuft sich somit auf -1.048.709,54 €, welcher teilweise durch den o.g. Zahlungsmittelüberschuss gedeckt werden kann. Der danach verbleibende Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von 788.362,09 € kann durch den Anfangsbestand an Zahlungsmitteln aufgefangen werden.

Unter Berücksichtigung des Überschusses aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, welche vor allen Dingen durchlaufende Gelder darstellen (wie z. B. die kassentechnischen Abwicklungen der Einheitskasse mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung) ergibt sich eine Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln um -

828.624,26 € auf einen Endbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel) zum 31.12.2020 in Höhe von 404.139,99 €.

Der **Schuldenstand** der Gemeinde (ohne Eigenbetrieb) sank zum 31.12.2020 auf 127.829,35 €. Bei einer Einwohnerzahl von 2.407 Einwohnern zum 30.06.2020 beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung somit 53,11 €. (Die Pro-Kopf-Verschuldung inkl. Eigenbetrieb beträgt 183,89 €/Einwohner).

Die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 2.400.000 € musste nicht getätigt werden.

Die **Bilanzsumme** zum 31.12.2020 beträgt 18.368.786,29 €. Dies ist eine Zunahme im Berichtsjahr seit Jahresanfang um 452.459,52 €

Kämmerin Edinger stellt den Tagesordnungspunkt vor.

Beschluss

Gemäß § 95 in Verbindung mit § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2020 gemäß Feststellungsbeschluss. Soweit noch nicht geschehen werden entstandene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsauszahlungen zugestimmt.

Der Beschluss ist gemäß § 95 b Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- einstimmig -

13. Bekanntgaben der Verwaltung

- Am 22.08. beginnt die Kanalmaßnahme auf dem Festplatz.
- Die beschädigten Straßenlampen im Neubaugebiet wurden erneuert.
- Im Neubaugebiet werden im Herbst Nachpflanzungen durchgeführt.
- Gestern fand die Infoveranstaltung der Deutschen Glasfaser statt, die TSV Halle war sehr gut besucht.
- Das Infomobil der Deutschen Glasfaser ist in den kommenden Wochen jeweils montags und donnerstags in der Ortsmitte.
- Die gewünschten Spielplatzschilder wurden bestellt.

14. Fragen und Anträge der Gemeinderäte*innen

Gemeinderat Dr. Mühleisen fragt, ob im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Festplatz der Privatparkplatz tangiert würde. Bürgermeisterin Müller-Vogel verneint dies.

Gemeinderat Uwe Müller fragt nach, ob die von ihm angeregte Querrinne bei der Baumaßnahme auf dem Festplatz geplant sei. Die Vorsitzende antwortet, dass seitlich des Weges eine Rinne für den Ablauf des Regenwassers geplant sei.

Weiterhin teilt Gemeinderat Uwe Müller mit, dass das Tor zum Friedhof sich nur schwer öffnen ließe.

Gemeinderätin Klingmann erfragt, ob die Blumenwiese am Parkplatz Richtung Bammental gemäht werden könnte. Die Vorsitzende teilt mit, dass es sich um eine Insektenwiese handle, welche nur im März gemäht werde.

Gemeinderat Wallenwein bedankt sich für das Pflastern der Sitzbank an der Schillerstraße und regt an, dies auch bei allen anderen Bänken im Ort zu machen. Zudem fragt Wallenwein nach, wann die Baumaßnahme des Wasserzweckverbandes starten solle und bittet um Kommunikation an die Bürgerinnen und Bürger. **Gemeinderat Senghas** weist auf die Homepage der Deutschen Glasfaser hin, welche die Möglichkeit biete den aktuellen %-Stand abgeschlossener Verträge einzusehen. Die Seite würde jeden Freitag aktualisiert werden.

Die Vorsitzende beendet die Sitzung um 20:04 Uhr.

Die Vorsitzende Die Urkundspersonen Die Schriftführerin

Petra Müller-Vogel Bürgermeisterin Lena Grabenbauer Hauptamtsleiterin